

AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der PROJEKTIONISTEN GMBH

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Aufträge, die der PROJEKTIONISTEN GMBH (nachfolgend Projektionisten genannt), erteilt werden. Sie gelten als vereinbart, soweit ihnen nicht umgehend und schriftlich widersprochen wird.

1. Geltungsbereich

Für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen der Projektionisten sind ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen maßgebend. Von diesem Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen und von den Projektionisten akzeptiert werden. Für die verschiedenen Geschäftsfelder der Projektionisten gibt es entsprechende Ergänzungen, die ggf. ergänzende Anwendung finden. Allgemeine Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn bei Auftragserteilung auf solche hingewiesen wird und die Projektionisten diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit Annahme unserer Waren oder Leistungen erkennt der Besteller diese Bedingungen an. Ergänzungen gibt es derzeit für die Bereiche Beratung, Designleistungen, Software und zu Internetprojekten. Es gelten immer unsere aktuellen AGB, die Ihnen im Internet unter www.projektionisten.de/agb.htm immer aktuell verfügbar gestellt werden.

2. Vertragsschluss

Angebote der Projektionisten sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung der Projektionisten oder mit Beginn der Ausführung des Auftrages durch die Projektionisten zustande. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Projektionisten. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, können die Projektionisten pauschal 25% des Auftragswertes berechnen.

3. Lieferungen/Leistungen

Alle Dienstleistungen und Produkte werden unter der Bedingung verkauft, daß der Auftraggeber die Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Projektionisten rechtsverbindlich anerkennt. Dies geschieht mit der Auftragserteilung. Für den Inhalt der Liefer- und Leistungsverpflichtungen sind ausschließlich die von den Projektionisten erteilte Auftragsbestätigung und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Die Projektionisten sind zu Teillieferungen berechtigt. Abweichungen der gelieferten Ware und Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistungen erfüllen oder beinhalten. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn diese in der Auftragsbestätigung der Projektionisten als Fixtermin bestätigt werden.

4. Zahlung

Bei Kauf wird, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, die vereinbarte Zahlung sofort nach Lieferung ohne Abzug fällig. Rechnungserstellung erfolgt mit Lieferung. Bei der Überschreitung der Zahlungstermine steht uns ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5%, wenn ein Verbraucher nicht beteiligt ist von 8% über dem Basiszinssatz zu. Diese Verzugszinsen werden berechnet für jeden angefangenen Monat, in dem der Vertrag durch Versendung, Bereitstellung oder Auslieferung der angeforderten Waren oder Ausführung der entsprechenden Dienstleistungen seitens der Projektionisten erfüllt ist. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten und Transportversicherungen werden dem Kunden zusätzlich berechnet. Der Auftraggeber ist zur Zurückhaltung der Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen nicht berechtigt, soweit diese nicht von den Projektionisten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von den Projektionisten hohe finanzielle Vorleistungen, so sind

angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

5. Eigentumsvorbehalt/Abtretungsverbot

Die Projektionisten behalten sich das Eigentum an dem Vertragsprodukt bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor, einschließlich eventueller Wechselnforderungen, von Dritten erworbener Forderungen und Forderungen mit uns kooperierender Firmen. Der Auftraggeber ist nicht zur Weiterveräußerung des Vertragsproduktes berechtigt, davon abweichende Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Fixierung zwischen dem Auftraggeber und den Projektionisten. Bei Zahlungsverzug, Unsicherheit der Vermögenslage oder Verschlechterung der finanziellen Situation des Auftraggebers ist er auf unser Verlangen zur Herausgabe der Vorbehaltsware bzw. -arbeiten verpflichtet. Bei Pfändung und sonstigen Eingriffen hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Projektionisten.

6. Haftung/Rechte bei Mängeln

Die Projektionisten verpflichteten sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Layouts, Software etc. sorgfältig zu behandeln. Sie haften für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Sofern die Projektionisten notwendige Fremdleistungen in Auftrag geben, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Projektionisten. Die Projektionisten verpflichten sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszuwählen und anzuleiten. Darüber hinaus haften sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht. Die Projektionisten haften nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Projektionisten können keine Gewähr übernehmen für Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen, die den Projektionisten die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall der Kommunikationsnetze und Gateways, Störungen im Bereich der Dienste der Telekommunikationsgesellschaften usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der Projektionisten eintreten. Haftungs- und Schadenersatzansprüche sind auf den Auftragswert beschränkt. Ein weitgehender Anspruch auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige Vertragsverletzung der Projektionisten zurückzuführen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit.

Die Gewährleistungsansprüche gegen die Projektionisten verjähren, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde und/oder ein Verbraucher nicht beteiligt ist, in 6 Monaten. Im Falle der Mangelhaftigkeit der Kaufsache erfolgt nach unserer Wahl Nacherfüllung entweder in Form der Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Weitere Ansprüche können nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen geltend gemacht werden; ausgeschlossen ist jedoch, soweit ein Verbraucher nicht beteiligt ist, der Anspruch auf Schadenersatz. Die Gewährleistung entfällt, wenn das Vertragsprodukt durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß installiert, benutzt, verändert oder repariert wird oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen entsprechen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, daß diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, daß ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu unseren jeweils gültigen Servicepreisen berechnet.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Leistungen der Projektionisten unverzüglich entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 377, 378 HGB) durch einen qualifizierten Mitarbeiter untersuchen zu lassen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen. Diese Verpflichtung richtet sich nach den Möglichkeiten des Auftraggebers, Fehler festzustellen und zu benennen.

8. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von erstellter Software oder Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend der üblichen Vergütung der Projektionisten-Leistungen gesondert berechnet. Die Projektionisten sind berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Projektionisten entsprechende Vollmacht zu erteilen.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Projektionisten abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Projektionisten im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten, Auslagen für technische Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu erstatten, Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, werden vom Auftraggeber erstattet.

9. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so ist hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht betroffen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die in rechtswirksamer Weise dem Sinn der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Die aktuellste Fassung der AGB der Projektionisten finden Sie unter www.projektionisten.de/agb.htm.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Projektionisten und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt auch für Auslegungsfragen. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten ist Hannover.

AGB ERGÄNZUNG BERATUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Alle Beratungsleistungen basieren auf der Meinungsbildung von den Projektionisten und erheben keinen Anspruch auf ausschließliche Souveränität. Die Leistungen aus dieser Zusammenarbeit werden auf eigenes Risiko des Kunden in Anspruch genommen. Die Projektionisten erstellen Beratungsleistungen und Ausarbeitungen aus ihnen verfügbar gestellten Informationen und eigenen Archivinformationen in Verbindung mit der persönlichen Einschätzung für die Situation. Für die Richtigkeit von Ausarbeitungen wird nicht garantiert und bei Fehlentscheidungen auf Basis der Ausarbeitungen können die Projektionisten nicht haftbar gemacht werden. Bei Projektarbeiten, zu denen die Projektionisten Dritte Dienstleister mit heranziehen, wird nicht für die Arbeiten und die Qualität der Leistung haftet.

AGB ERGÄNZUNG DESIGNLEISTUNGEN

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1. Jeder den Projektionisten erteilte Auftrag, der auf gestalterischen Leistungen abzielt, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

1.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Projektionisten weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung -auch von Teilen- ist unzulässig.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Projektionisten, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, berechnet sich diese aus der üblichen Vergütung der Projektionisten-Leistungen und dem Zeitaufwand für diese Leistungen.

1.4. Die Projektionisten übertragen dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen.

Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.5. Die Projektionisten haben das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken, insbesondere auch auf Internetseiten, als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Projektionisten zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.

1.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. Vergütung

2.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage eines Angebots, worin Umfang sowie Nutzungsart und Nutzungsumfang der zu erbringenden Leistung festgelegt werden. Für anschließende Leistungen, die den Umfang oder die Nutzung der vereinbarten Arbeit übersteigen, gilt die übliche Vergütung der Projektionisten-Leistungen.

2.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, dies muß allerdings explizit vereinbart sein, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

2.3. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so sind die Projektionisten berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

2.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die die Projektionisten für den Auftraggeber erbringen, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3. Eigentumsvorbehalt bei Designleistungen

3.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

3.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

3.3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers, es sei denn, dass es sich bei diesem um einen Verbraucher handelt.

3.4. Die Projektionisten sind nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Haben die Projektionisten dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Projektionisten geändert werden.

4. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

4.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind den Projektionisten Korrekturmuster vorzulegen.

4.2. Die Produktionsüberwachung durch die Projektionisten erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung sind die Projektionisten berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haften für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber den Projektionisten 10 bis 20 einwandfreie Belege unentgeltlich. Die Projektionisten sind berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

5. Haftung bei Designleistungen

5.1. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

5.2. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Projektionisten.

5.3. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche

Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haften die Projektionisten nicht.

5.4. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei den Projektionisten geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

6. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

6.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Projektionisten behalten den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

6.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so können die Projektionisten eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt davon unberührt.

6.3. Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller den Projektionisten übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Projektionisten von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

AGB ERGÄNZUNG SOFTWARE

1. Vertragsgegenstand

Bei der Lieferung und Überlassung von Software gelten die §§ 433 ff BGB, bei Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere Beratung, Schulung und sonstige Serviceleistungen die §§ 611 ff BGB und bei Anpassung und Erstellung von Software die §§ 631 ff BGB ergänzend. Darstellungen in Testprogrammen, Prospekten, Produktbeschreibungen, Angeboten, Auftragsbestätigungen und mündlichen Erläuterungen sind keine Eigenschaftszusicherungen.

2. Sonderbedingungen bei der Lieferung von Software

Die Lieferung der Software erfolgt in installationsfähiger Form und in der Regel mit Installationsanweisungen. Installieren die Projektionisten die Software aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung selbst, so ist der Kunde verpflichtet, uns die erforderliche Maschinenzeit und das erforderliche Bedienpersonal für die Dauer der Installation kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Vorgehensweise und der Termin für die Installation werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Soweit eine Einführungsunterstützung durch die Projektionisten erforderlich ist, ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Dies gilt auch für die Schulung von Mitarbeitern des Kunden.

3. Urheberrecht und Rechtseinräumung

Die von den Projektionisten gelieferte Software (Programm und Handbuch) ist urheberrechtsfähig. Alle Rechte an der Software stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich den Projektionisten zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, haben die Projektionisten entsprechende Verwaltungsrechte. Alle anderen Verwertungsarten der Software, insbesondere die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen und die Verbreitung sind untersagt. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellprogrammen und der Entwicklungsdokumentation, es sei denn, die Vertragspartner haben etwas anderes schriftlich vereinbart. Der Auftraggeber erhält ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches und räumlich beschränktes Recht, die Software und Dokumentation in der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen. Wir sind unter Beachtung unserer Geheimhaltungspflicht nicht gehindert, unter Verwendung von bei Ausführung des Auftrages gewonnen Erkenntnisse Programme ähnlicher Aufgabenstellung für Dritte zu entwickeln.

4. Datensicherheit

Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Sämtliche an uns übermittelte Daten können zu internen Zwecken gespeichert und weiterverarbeitet werden. Soweit Daten an uns - gleich in welcher Form - übermittelt werden, stellt der Kunde Sicherheitskopien her. Unsere Server werden regelmäßig gesichert. Für den Fall eines Datenverlustes ist der Kunde verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an uns zu übermitteln. Erhält der Kunde zur Pflege seines Angebotes eine Nutzerkennung und ein Passwort, so ist er verpflichtet, dieses vertraulich zu behandeln und haftet für jeden Mißbrauch, der aus einer unberechtigten Verwendung des Passwortes resultiert. Dem Kunden ist bekannt, daß für alle Teilnehmer im

Übertragungsweg die Möglichkeit besteht, übermittelte Daten abzu hören, dieses Risiko nimmt der Kunde in Kauf.

5. Pflichten/Mitwirkung des Auftraggebers

Der Kunde ist verpflichtet, 1. dafür zu sorgen, daß die ggf. vom Kunden gelieferten Dateien keine Sicherheitsrisiken auf unserem Server darstellen, sowie daß die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch fehlerhafte Programmierung überlastet oder blockiert werden. Sämtliche finanziellen Folgen der Ausfälle, die hierauf zurückzuführen sind, sind vom Kunden an die Projektionisten zu erstatten. 3. den Projektionisten erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen. 4. im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, deren Feststellung der Mängel oder Schäden und ihre Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störungen erleichtern oder beschleunigen.

Die Verantwortung für den Inhalt aller Veröffentlichungen trägt allein der Kunde. Der Auftraggeber wirkt bei der Erbringung der Leistung mit. Er erteilt den Projektionisten rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen. Soweit es für die Vertragserfüllung nützlich ist, unterstützt der Auftraggeber die Projektionisten bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware, Betriebssystem und Basissoftware, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber trifft Vorkehrungen für den Fall, daß die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten, z.B. durch Datensicherung, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdiagnose, usw. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nur teilweise nach, sind die Projektionisten von ihrer Leistungspflicht befreit. Leisten die Projektionisten dennoch, stellen sie ihren Aufwand entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung.

6. Abnahme

Der Auftraggeber beginnt unverzüglich mit der Abnahme der Software, nachdem die Projektionisten die Fertigstellung erklärt und die mit den Testdaten des Auftraggebers erzielten Testergebnisse übergeben haben. Untertläßt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, der die Nutzung des Programmes unmöglich macht, so gilt das Programm nach vier Wochen, nachdem die Projektionisten die Fertigstellung erklärt und auf die Folgen der Unterlassung hingewiesen haben, als abgenommen.

AGB ERGÄNZUNG INTERNET

1. Datensicherheit

Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Sämtliche an uns übermittelte Daten können zu internen Zwecken gespeichert und weiterverarbeitet werden. Soweit Daten an uns - gleich in welcher Form - übermittelt werden, stellt der Kunde Sicherheitskopien her. Unsere Server werden regelmäßig gesichert. Für den Fall eines Datenverlustes ist der Kunde verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an uns zu übermitteln. Erhält der Kunde zur Pflege seines Angebotes eine Nutzerkennung und ein Passwort, so ist er verpflichtet, dieses vertraulich zu behandeln und haftet für jeden Mißbrauch, der aus einer unberechtigten Verwendung des Passwortes resultiert. Dem Kunden ist bekannt, daß für alle Teilnehmer im Übertragungsweg die Möglichkeit besteht, übermittelte Daten abzu hören, dieses Risiko nimmt der Kunde in Kauf.

2. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, 1. dafür zu sorgen, daß die ggf. vom Kunden gelieferten Dateien keine Sicherheitsrisiken auf unserem Server darstellen, sowie daß die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch fehlerhafte Programmierung überlastet oder blockiert werden. Sämtliche finanziellen Folgen der Ausfälle, die hierauf zurückzuführen sind, sind vom Kunden an die Projektionisten zu erstatten. 3. den Projektionisten erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen. 4. im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, deren Feststellung der Mängel oder Schäden und ihre Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störungen erleichtern oder beschleunigen. Die Verantwortung für den Inhalt aller Veröffentlichungen trägt allein der Kunde.

Hannover, November 2010